

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage

Sonderdruck Nr. 3

15. Januar 1980

### Leitsätze\*

Inhalt	Seite
1. Der Rechtsweg im kirchlichen Bereich . . . . .	3
1.1. Die Zulässigkeit des Rechtsweges . . . . .	3—4
1.2. Das kirchengerichtliche Verfahren . . . . .	4
1.2.1. Die Zulässigkeit der Revision . . . . .	5
1.2.2. Die Nichtzulassungsbeschwerde . . . . .	5—6
1.2.3. Der Umfang des Nachprüfungsrechts des Revisionsgerichtes . . . . .	6—7
2. Das materielle Kirchenrecht . . . . .	7
2.1. Das kirchliche Verfassungsrecht . . . . .	7
2.2. Das kirchliche Wahlrecht . . . . .	7
2.3. Das Kirchengemeinderecht . . . . .	8
2.4. Das kirchliche Dienstrecht . . . . .	8
2.4.1. Das Pfarrerrrecht . . . . .	9—10
2.4.2. Das Kirchenbeamtenrecht . . . . .	10
2.4.3. Das kirchliche Mitarbeiterrecht . . . . .	10
2.5. Das kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsrecht . . . . .	10—11
2.6. Das kirchliche Steuer- und Haushaltsrecht . . . . .	10
2.7. Das Ermessen im kirchlichen Bereich . . . . .	11—12
2.8. Angelegenheiten von Kirche und Staat . . . . .	12—13

\*) Im Hinblick auf die in der Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD veröffentlichten Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist auch von Mitgliedern von Kirchengewerichten oft darum gebeten worden, Leitsätze herauszugeben. Bei den nun hier veröffentlichten Leitsätzen handelt es sich nicht um amtliche, d. h. von den Gerichten selbst formulierte Leitsätze. Vielmehr hat es auf eine entsprechende Bitte des Lutherischen Kirchenamtes hin Herr Oberlandesgerichtspräsident a. D. Gerhard Seidler (Braunschweig), bis 31. Dezember 1978 Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD, übernommen, zunächst die Leitsätze zu den Revisionsentscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD zusammenzustellen; es ist beabsichtigt, die Sammlung der Leitsätze, die jetzt die Zeit bis 30. November 1979 umfaßt, von Zeit zu Zeit zu ergänzen und um Leitsätze zu den Entscheidungen des Senats für Amtszucht sowie möglichst auch zu rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheidungen der gliedkirchlichen Kirchengewerichte zu erweitern. Die Entscheidungen sind zum Teil mehrfach zitiert, da in den Entscheidungen selbst häufig verschiedene Sachgebiete behandelt werden.

## Abkürzungen

AnwG	= gliedkirchliches Anwendungsgesetz *)
Art.	= Artikel
B	= Beschluß
Bayern	= Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Braunschweig	= Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
ErgG	= gliedkirchliches Ergänzungsgesetz *)
ErrG	= Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Fassung vom 29. Oktober 1976 *)
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 1949 *)
Hamburg	= Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Hannover (hann.)	= Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
KG	= Kirchengesetz *)
KGO	= Kirchengerechtsordnung der Kirchengerechte der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 3. Dezember 1973
KO	= Kirchenordnung (Oldenburg) vom 20. Februar 1950 *)
KV	= Kirchenverfassung Hannover vom 11. Februar 1965 *) Hamburg vom 9. Januar 1959 *)
KiStOev.	= Gemeinsame Kirchensteuerordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. Juli 1972 *)
Konföd.	= Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
lfd. Nr.	= laufende Nummer (nach der Zeitfolge)
Oldenburg	= Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
PfG	= Pfarrergesetz der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 *)
RHG	= Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 (Braunschweig) und vom 26. Januar 1968 (Hannover) *)
RHO	= Gemeinsame Rechtshofordnung der ev.-luth. Landeskirchen Hannovers und in Braunschweig vom 26. Januar 1968 *)
ReHO	= Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 20. November 1973 *)
RO	= Rechtsordnung (Schleswig-Holstein) vom 6. Mai 1958 *)
Rspr.Beil.	= Rechtsprechungsbeilage des Amtsblattes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
Schleswig-Holstein	= Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
S.	= Seite
SchlSt.	= Schlichtungsstelle
SchlStO	= Ordnung für die Schlichtungsstelle — Anlage zu § 67 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
Sonderdruck	= Rechtsprechungsbeilage — Sonderdruck zum Amtsblatt der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
U	= Urteil
VELKD	= Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VerfVerwG	= Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
WRV	= Deutsche Verfassung vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“)

\*) Bei Gesetzen ist in der Regel nur ihr erstes Ausgabedatum angegeben.

## 1. Der Rechtsweg im kirchlichen Bereich

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 6. 11. 1968 VG 2/68	III 4 S. 2	Hamburg SchlStO	Die Schlichtungsstelle ist als Gericht im rechtsstaatlichen Sinne anzusehen.
2	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonderdruck S. 16	Oldenburg VELKD ErrG § 6 Konföd. ReHO § 2	Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche und der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind unabhängige Gerichte.
3	B 20. 8. 1978 RVG 1/78	noch nicht veröffentlicht	Bayern SchlStO	Die Schlichtungsstelle ist als Gericht im rechtsstaatlichen Sinne anzusehen.

### 1.1. Die Zulässigkeit des Rechtsweges

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 6. 11. 1968 VG 2/68	III 4 S. 2	Hamburg SchlStO	Die Gliedkirchen sind berechtigt, die Nachprüfungsmöglichkeiten gegenüber Maßnahmen des Kirchenregimentes abweichend von den staatlichen Grundsätzen und von den Rechtsmittelmöglichkeiten in der Evangelischen Kirche der Union zu regeln.
2	U 12. 11. 1969 RVG 1/69	III 9 S. 1	Hannover Rechtshofgesetz v. 26. 1. 1968 §§ 3, 5	Streiten die Parteien über die Anrechnung staatlicher Versorgungsbezüge auf spätere kirchliche Versorgungsbezüge, so kann dies die Natur des Klageanspruchs als eines vermögensrechtlichen Anspruchs ausschließen und daher die Zuständigkeit des Rechtshofes gegeben sein.
3	U 28. 2. 1972 RVG 1/71	IV Sonderdruck S. 22	Hannover hann. RHG §§ 3, 5	Streiten die Parteien über die Rechtmäßigkeit der Inpflichtnahme des klagenden Pfarrers für die Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen und über die Befugnis des Landeskirchenamtes, die Vergütung für den Religionsunterricht festzusetzen, so geht der Streit nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers, sondern um seine dienstrechtliche Stellung.
4	U 19. 6. 1974 RVG 2/73	V Sonderdruck S. 9	Schleswig-Holstein RO v. 6. 5. 1958 Art. 139	Die Vorschrift der Rechtsordnung, daß die Synoden die Vollmacht ihrer Mitglieder prüfen und darüber endgültig entscheiden, überträgt den Synoden die Prüfung, ob ihre Mitglieder gültig gewählt oder berufen sind und zur Teilnahme an ihren Sitzungen und Tagungen berechtigt sind, und schließt eine kirchengerichtliche Nachprüfung ihrer Entscheidung und der der Wahl zugrundeliegenden Beschlüsse aus.
5	U 10. 3. 1976 RVG 2/75	V Sonderdruck S. 13	Schleswig-Holstein RO v. 1. 1. 1972 Art. 156	Rein innerkirchliche Akte der Kirchenleitung wie die Zulassung zur Ausbildung als Pfarrvikar fallen nicht unter den Begriff „öffentliche Gewalt“ im Sinne des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Ob die Kirche den Rechtsweg für sie eröffnen will, ist in ihr Belieben gestellt.

## noch: 1.1. Die Zulässigkeit des Rechtsweges (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
6	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonderdruck S. 16	Oldenburg Konföd. ReHO § 13	Eine die Zuständigkeit des Rechtshofes ausschließende Streitigkeit über Kirchensteuern liegt nicht vor, wenn der angefochtene Bescheid einen Akt des Finanzausgleichs auf Seiten des Steuergläubigers darstellt.

## 1.2. Das kirchengerichtliche Verfahren

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 15. 7. 1966 RVG 1/66	II 16 S. 388	Hamburg SchlStO § 8	Bei der Anwendung einer kirchlichen Fristvorschrift kann das grundsätzliche Bestreben des kirchlichen Rechts, formale Schwierigkeiten tunlichst zu vermeiden, berücksichtigt werden (keine abschließende Entscheidung).
2	U 15. 7. 1966 RVG 1/66	II 16 S. 388	Hamburg SchlStO	Die Schlichtungsstelle hat in besonderem Maße auf die Billigkeit des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen.
3	B 6. 11. 1968 VG 2/68	III 4 S. 2	Hamburg SchlStO	Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle hat gleichsam schiedsgerichtsartigen Charakter.
4	B 12. 1. 1969 RVG 2/69	nicht veröffentlicht	Hamburg SchlStO	Die Ordnung für die Schlichtungsstelle eröffnet keinen Beschwerderechtzug zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
5	U 31. 7. 1970 RVG 3/70	IV Sonderdruck S. 3	Hamburg SchlStO	Vikare der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate können die Schlichtungsstelle nicht anrufen.
6	U 13. 8. 1970 RVG 1/70	IV Sonderdruck S. 5	Hamburg SchlStO	Die Erklärung des Antragstellers gegenüber der von ihm angerufenen Schlichtungsstelle, diese sei zu einer Entscheidung nicht befugt, sie dürfe nur einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, um den er bitte, enthält nicht eine Zurücknahme seiner Nachprüfungsanträge. Sie ist als Rechtsweggrüße zu werten, über welche die Schlichtungsstelle zu entscheiden hat.
7	B 1. 7. 1975 RVG 2/75	V Sonderdruck S. 13	Schleswig-Holstein KGO v. 3. 12. 1973 § 62	Zur Erlassung einer einstweiligen Anordnung ist nicht das Verfassungs- und Verwaltungsgericht, sondern das Kirchengericht auch dann allein zuständig, wenn es in der Hauptsache bereits durch Urteil entschieden hat und gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.
8	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonderdruck S. 16	Oldenburg Konföd. ReHO § 11	Der Klagevortrag in einer Verfassungsstreitigkeit muß zum Ziele haben und geeignet sein, die Klärung der Vereinbarkeit einer kirchlichen Rechtsnorm mit der Verfassung der Kirche herbeizuführen.
9	U 20. 7. 1977 RVG 2/76	noch nicht veröffentlicht	Hannover Konföd. ReHO §§ 66 ff.	Die Nichtgewährung beantragter Akteneinsicht an den Kläger stellt nur dann eine Versagung des rechtlichen Gehörs dar, wenn auf ihr die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
10	B 28. 8. 1978 RVG 1/78	noch nicht veröffentlicht	Bayern SchlStO § 8	Der Rechtsweg zu der Schlichtungsstelle eröffnet eine vollständige Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

### 1.2.1. Die Zulässigkeit der Revision

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 18. 7. 1968 VG 1/68	III 4 S. 1	Hannover Gemeinsame RHO v. 26. 1. 1968	Hat die Anhängigkeit einer Rechtssache geendet, sind eine zulassungsfreie Revision und eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Reichtshofes unzulässig, wenn erst nach dessen Verkündung jene Rechtsmittel gesetzlich zugelassen worden sind.
2	U 12. 11. 1969 RVG 1/69	III 9 S. 1	Hannover Gemeinsame RHO v. 26. 1. 1968 § 69	Das Fehlen eines bestimmten Antrages in der Revisionschrift oder in der Revisionsbegründungsschrift ist unschädlich, wenn diese das mit der Revision verfolgte Ziel eindeutig erkennen läßt.
3	U 12. 11. 1969 RVG 1/69	III 9 S. 1	Hannover Gemeinsame RHO v. 26. 1. 1968	Ein Urteil beschwert den Beklagten, wenn es die Klage nicht entsprechend seinem Antrag als unbegründet, sondern als unzulässig abweist.
4	U 20. 7. 1977 RVG 2/76	noch nicht veröffentlicht	Hannover ReHO Konföd. v. 20. 11. 1973 § 66	Ein die zulassungsfreie Revision rechtfertigender Verfahrensmangel liegt auch dann vor, wenn das Gericht trotz Spruchreife der Sache nicht selbst entscheidet, sondern die Sache zurückverweist.
5	U 20. 7. 1977 RVG 2/76	noch nicht veröffentlicht	Hannover Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 66	Die Nichtgewährung beantragter Akteneinsicht an den Kläger stellt nur dann eine Versagung des rechtlichen Gehörs und damit einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, wenn auf ihr die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

### 1.2.2. Die Nichtzulassungsbeschwerde

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 18. 7. 1968 VG 1/68	III 4 S. 1	Hannover Gemeinsame RHO v. 26. 1. 1968	Wenn die Anhängigkeit einer Sache geendet hat, ist eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Reichtshofes unzulässig, wenn erst nach dessen Verkündung jenes Rechtsmittel gesetzlich zugelassen worden ist.
2	B 18. 2. 1976 RVG 1/75	V Sonder- druck S. 11	Hannover Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 66	In der Nichtzulassungsbeschwerde muß der Beschwerdeführer im einzelnen erläutern, worauf sich seine Erwartung gründet, daß die Entscheidung des Revisionsgerichtes für künftige Verfahren grundsätzliche Bedeutung hat. Die Rechtseinheit ist nicht gefährdet, wenn das anzuwendende Gesetz nur im Bereich der beklagten Kirche gilt und daher für die Entscheidung der mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten immer nur der Reichtshof der Konföderation berufen und eine Änderung seiner bisherigen Ansicht nicht zu erwarten ist. Ergibt sich die Beantwortung der streitigen Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz, bedarf es auch keiner Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe oder einer Anpassung an veränderte Anschauungen, so erfordert auch die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts nicht die Zulassung der Revision.

## noch: 1.2.2. Die Nichtzulassungsbeschwerde (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
3	B 10. 3. 1976 RVG 4/75	V Sonder- druck S. 16	Oldenburg Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 66	Die Rechtsfrage, ob ein landeskirchliches Verteilungsgremium Kirchensteueranteile an Kirchengemeindeverbände zuteilen kann oder ob sie sie den Kirchengemeinden unmittelbar zuweisen muß, betrifft alle verbandsangehörigen Kirchengemeinden innerhalb der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und darüber hinaus auch verbandsangehörige Kirchengemeinden in den anderen Kirchen der VELKD. Sie hat daher grundsätzliche Bedeutung. Diese Rechtsfrage ist klärungsbedürftig, da der Wortlaut des § 1 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht eindeutig ist.
4	B 18. 12. 1978 RVG 2/78	noch nicht veröffentlicht	Hannover Konföd. ReHO § 66 Mitarbeitergesetz v. 24. 3. 1969 § 3	Unentschieden bleibt, ob eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nur dann anzunehmen ist, wenn die Rechtssache über den Bereich einer einzigen Landeskirche hinaus Bedeutung hat. Die im staatlichen Bereich entwickelten Regeln über die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache sind für die Auslegung des § 66 Abs. 2 ReHO heranzuziehen. Einer Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, wenn es sich um ein außer Kraft getretenes Gesetz handelt. Der Unterschied der Wertung zwischen der Auffassung des Rechtshofes und der des Landeskirchenamtes über den Ermessensumfang bei der Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes ist nicht von so grundsätzlicher Bedeutung, daß zur Wahrung der Rechtseinheit oder zur Fortentwicklung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts über die Ausübung des Ermessens notwendig wäre.

## 1.2.3. Der Umfang des Nachprüfungsrechtes des Revisionsgerichtes

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 15. 7. 1966 RVG 1/66	II 16 S. 388	Hamburg SchlStO § 8	Weit auszulegen ist die Bestimmung, daß das Revisionsgericht auf die Nachprüfung der Rechtsfrage beschränkt ist, wegen der die Revision zugelassen worden ist.
2	B 12. 1. 1969 RVG 2—69	nicht veröffentlicht	Hamburg SchlStO	Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle, daß der Nachprüfungsantrag zurückgenommen und die Revision nicht zugelassen worden sei, unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
3	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonder- druck S. 16	Oldenburg ErrG § 2 Abs. 1; Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 11 Abs. 1	In der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich der Begriff der Verfassungstreitigkeit nach dem Recht der jeweils beteiligten Kirche.

## noch: 1.2.3. Der Umfang des Nachprüfungsrechts des Revisionsgerichtes (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
4	B 28. 8. 1978 RVG 1/78	noch nicht veröffentlicht	Bayern SchlStO	Die Beschränkungen für die Einlegung der Revision halten sich im Rahmen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und widersprechen nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

## 2. Das materielle Kirchenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	----------------	-----------------------------	----------

## 2.1. Das kirchliche Verfassungsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 14. 1. 1966 RVG 1/63	II 16 S. 385	Schleswig-Holstein RO v. 6. 5. 1958 Art. 37	Das Landeskirchenamt ist zur dauernden Verbindung von Pfarrstellen auch ohne dahingehende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände befugt.
2	U 28. 2. 1972 RVG 1/71	IV Sonderdruck S. 22	Hannover KV v. 11. 2. 1965 Art. 122	Der Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist Aufgabe des Staates. Der Gestellungsvertrag mit dem Land Niedersachsen vom 5./15. 7. 1967 ist als kirchliches Verwaltungsabkommen rechtswirksam und verstößt als Dienstverschaffungsvertrag nicht gegen staatliche Gesetze.
3	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonderdruck S. 16	Oldenburg ErrG § 2 Abs. 1; Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 11 Abs. 1; Zuweisungsgesetz v. 2. 6. 1972; KO v. 20. 2. 1950	In der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich der Begriff der Verfassungsstreitigkeit nach dem Recht der jeweils beteiligten Kirche. Die Regelung des Zuweisungsgesetzes, daß Landeskirchensteueranteile nicht einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, sondern dem Kirchengemeindeverband zuzuweisen sind, verstößt nicht gegen die Kirchenordnung und widerspricht nicht staatlichem Recht.

## 2.2. Das kirchliche Wahlrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 19. 6. 1974 RVG 2/73	V Sonderdruck S. 9	Schleswig-Holstein RO v. 6. 5. 1958 Art. 139	Die Vorschrift der Rechtsordnung, daß die Synoden die Vollmacht ihrer Mitglieder prüfen und darüber endgültig entscheiden, überträgt den Synoden die Prüfung, ob ihre Mitglieder gültig gewählt oder berufen und zur Teilnahme an ihren Sitzungen und Tagungen berechtigt sind, und schließt eine kirchengerichtliche Nachprüfung ihrer Entscheidung und der der Wahl zugrundeliegenden Beschlüsse aus.

### 2.3. Das Kirchengemeinderecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 14.1.1966 RVG 1/63	II 16 S. 385	Schleswig-Holstein RO v. 6. 5. 1958 Art. 37	Das Landeskirchenamt ist zur dauernden Verbindung von Pfarrstellen auch ohne dahingehende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände befugt.
2	U 12.11.1969 RVG 3/69	III 9 S. 6	Hannover KV v. 11. 2. 1965; VELKD PFG § 71	Bei der Bedeutung der Aufgaben des Kirchenvorstandes ist ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf der Pfarrstelle nicht gewährleistet, wenn sämtliche Kirchenvorsteher eine Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr für möglich halten. Ob auch ein erheblicher oder nur ein geringer Teil der Gemeindeglieder den Pfarrer ablehnt und wie der nächste Kirchenvorstand zusammengesetzt sein wird, ist dann nicht mehr entscheidend.
3	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonder- druck S. 16	Oldenburg Zuweisungsgesetz v. 2. 6. 1972 § 1; KO v. 20. 2. 1950; KiStOev. v. 14. 7. 1972;	Das Zuweisungsgesetz und das Gesetz betr. Bildung der Kirchengemeinden . . . vom 28. 11. 1969 widersprechen nicht der Kirchenordnung, der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung v. 14. 7. 1972 oder anderem staatlichen Recht und lassen keine verfassungswidrige Hintanzetzung von Rechten der Kirchengemeinde erkennen. Das Zuweisungsgesetz begründet nicht einen Anspruch der verbandsangehörigen Kirchengemeinde auf gesonderte Festsetzung und Zuteilung eines auf sie entfallenden Landeskirchensteueranteils.
4	U 20. 7. 1977 RVG 2/77	noch nicht veröffentlicht	Bayern Pfarrstellenbesetzungs- ordnung v. 13. 10. 1971 § 10	Ein nach Eintritt seines Ruhestandes zum Verweser seiner bisherigen Pfarrstelle eingesetzter Pfarrer ist „ein zum Dienst in der Kirchengemeinde berufener Pfarrer“ und daher zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes über die Auswahl des neuen Pfarrers berechtigt.

### 2.4. Das kirchliche Dienstrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 10. 3. 1976 RVG 2/75	V Sonder- druck S. 13	Schleswig-Holstein Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV	Die eigenverantwortliche Entscheidung der Kirchen über die Begründung eines Amtsverhältnisses umfaßt auch das Recht, die Voraussetzungen für die Begründung eines Amtsverhältnisses festzulegen und die Eignung eines Bewerbers festzustellen.

#### 2.4.1. Das Pfarrerrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 15. 7. 1966 RVG 1/66	II 16 S. 388	Hamburg VELKD PFG §§ 30, 86, 101; KV v. 9. 1. 1959; AnwG PFG Art. 1 Ziff. 12	Auch die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate sind dienstrechtlich Beamte, nicht gesamt-kirchliche Pastoren. Sie können sich für ihr Pensionierungsdienstalter nicht auf § 86 des Pfarrergesetzes berufen.

## noch: 2.4.1. Das Pfarrerrech (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
2	U 29. 11. 1966 RVG 2/66	II 16 S. 393	Hannover KV v. 11. 2. 1965 Art. 1, 53, 54; VELKD PfG §§ 70 ff.; hannov. ErgG v. 2. 4. 1965	Auf Superintendenten der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers finden die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Pfarrstelleninhaber Anwendung. Sie können ohne ihre Zustimmung nach Maßgabe des § 71 des Pfarrergesetzes versetzt werden. Dem Versetzungsverfahren nach § 71 des Pfarrergesetzes ist ein Güteverfahren gesetzlich nicht vorgeschaltet. In seinem ersten Teil wird nur über die Notwendigkeit der Versetzung, in einem weiteren Teil über die künftige Verwendung des Pfarrers entschieden. Mangelt es an gedeihlichem Wirken des Pfarrers im Superintendentenamt, so ist auch ein gedeihliches Wirken in Gemeinden des Kirchenkreises beeinträchtigt. Auf eine mitwirkende Verursachung der Zerrüttung durch das Verhalten der Kirchenbehörde kommt es im ersten Teil des Versetzungsverfahrens nicht an.
3	U 12. 11. 1969 RVG 3/69	III 9 S. 6	Hannover VELKD PfG § 71; KV v. 11. 2. 1965	Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf der Pfarrstelle ist bei der Bedeutung der Aufgaben des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, wenn sämtliche Kirchenvorsteher eine Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr für möglich halten. Ob auch ein erheblicher oder nur ein geringer Teil der Gemeindeglieder den Pfarrer ablehnt und wie der nächste Kirchenvorstand zusammengesetzt sein wird, ist dann nicht mehr entscheidend.
4	U 31. 7. 1970 RVG 3/70	IV Sonderdruck S. 3	Hamburg VELKD PfG § 5	Vikare der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate sind nicht Pfarrer im Sinne des Pfarrergesetzes.
5	U 28. 2. 1972 RVG 1/71	IV Sonderdruck S. 22	Hannover hann. RHG §§ 3, 5  VELKD PfG § 36	Streiten die Parteien über die Rechtmäßigkeit der Inpflichtnahme des klagenden Pfarrers für die Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen und über die Befugnis des Landeskirchenamtes, die Vergütung für den Religionsunterricht festzusetzen, so geht der Streit nicht um einen vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers, sondern um seine dienstrechtliche Stellung. Es bleibt dahingestellt, ob Religionsunterricht an staatlichen Schulen eine besondere kirchliche Aufgabe im Sinne des § 36 des Pfarrergesetzes ist.
6	U 10. 3. 1976 RVG 2/75	V Sonderdruck S. 13	Schleswig-Holstein KG v. 17. 11. 1961 § 2	Die auf dem persönlichen Eindruck beruhende Überzeugung der Bischöfe, daß ein Bewerber für den Dienst des Pfarrers nicht geeignet erscheine, ist eine aus geistlicher Verantwortung getroffene Entscheidung und kann nicht kirchengerichtlich nachgeprüft werden.
7	U 20. 7. 1977 RVG 2/77	noch nicht veröffentlicht	Bayern Pfarrstellenbesetzungs- ordnung v. 13. 10. 1971 § 10	Ein nach Eintritt seines Ruhestandes zum Verweser seiner bisherigen Pfarrstelle eingesetzter Pfarrer ist „ein zum Dienst in der Kirchengemeinde berufener Pfarrer“ und daher zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes über die Auswahl des neuen Pfarrers berechtigt.

## 2.4.2. Das Kirchenbeamtenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 16. 7. 1966 RVG 1/66	II 16 S. 388	Hamburg VELKD PfG §§ 30, 86, 101; 18; KV v. 9. 1. 1959, Art. 24, 43; 53, 54; Ruhestandsgesetz v. 10. 3. 1928 § 10; AnwendG PfG Art. I Ziff. 12	Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate sind dienstrechtlich Beamte, nicht gesamt-kirchliche Pastoren. Sie können sich für ihr Pensionierungsdienstalter nicht auf § 86 des Pfarrergesetzes berufen. Fehlt es in der Ernennungsurkunde an den Worten „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“, so ist der ernannte Pastor nicht Kirchenbeamter geworden.

## 2.4.3. Das kirchliche Mitarbeiterrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	B 18. 12. 1978 RVG 2/78	noch nicht veröffentlicht	Hannover Konföd. MitarbeiterG v. 14. 3. 1978 § 3 Abs. 3; Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 66	Einer Entscheidung über die Auslegung des die Befreiung von dem Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter regelnden § 3 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. 3. 1969 kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, da dieses Gesetz durch das Gemeinsame Mitarbeitergesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen vom 14. 3. 1978 aufgehoben worden ist, das in seinem Geltungsbereich und im Wortlaut der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 3 von dem Mitarbeitergesetz 1969 abweicht. Dasselbe gilt, wenn nur ein nicht erheblicher Unterschied zwischen der Auffassung des Landeskirchenamtes und der des Rechtshofes über den Umfang des Ermessens bei der Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes besteht.

## 2.5. Das kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 10. 3. 1976 RVG 2/75	V Sonderdruck S. 13	Schleswig-Holstein Art. 137 GG; Art. 137 Abs. 3 WRV; RO v. 1. 11. 1972 Art. 156; KG v. 17. 11. 1961 § 2	Die eigenverantwortliche Entscheidung der Kirchen über die Begründung eines Amtsverhältnisses umfaßt auch das Recht, die Voraussetzungen für die Begründung eines Amtsverhältnisses festzulegen und die Eignung eines Bewerbers festzustellen. Die auf dem persönlichen Eindruck beruhende Überzeugung der Bischöfe, daß ein Bewerber für den Dienst des Pfarrers nicht geeignet erscheine, ist eine aus geistlicher Verantwortung getroffene Entscheidung und kann nicht kirchengerichtlich nachgeprüft werden. Die Zulassung zur Pfarrvikarsausbildung stellt eine Ausnahme gegenüber der üblichen Vorbildung zum Beruf des Pfarrers dar. Der entscheidenden Behörde muß auch deshalb ein entsprechend großer Ermessensspielraum eingeräumt werden.

noch: **2.5. Das kirchliche Ausbildungs- und Prüfungsrecht (Fortsetzung)**

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
2	U 20. 7. 1977 RVG 2/76	noch nicht veröffentlicht	Hannover Richtlinien des Landes- kirchenamtes für die Beurteilung der Lei- stungen in der 1. und 2. theologischen Prüfung v. Dezember 1965	Ist eine Prüfungsentscheidung einem bestimmten Gremium von Prüfern übertragen, so sollen nur diese urteilen. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Die Zurückverweisung der Sache durch den Rechtshof an das Prüfergremium stellt nicht deshalb einen Verstoß gegen Denkgesetze dar, weil der Zeitpunkt der Prüfung schon mehr als zwei Jahre zurückliegt. Über die Frage, ob das Nachschieben von Gründen für die Prüfungsentscheidung zulässig ist, hat nicht der Rechtshof, sondern zunächst die Prüfungsabteilung zu entscheiden.

**2.6. Das kirchliche Steuer- und Haushaltsrecht**

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonder- druck S. 16	Oldenburg Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 13; KiStOev. v. 14. 7. 1972; KO v. 20. 2. 1950; Zuweisungsgesetz v. 2. 6. 1972	Eine die Zuständigkeit des Rechtshofes ausschließende Streitigkeit über Kirchensteuern liegt nicht vor, wenn der angefochtene Bescheid einen Akt des Finanzausgleichs auf Seiten des Steuergläubigers darstellt. Die Regelung des Zuweisungsgesetzes, daß Landeskirchensteueranteile nicht einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, sondern dem Kirchengemeindeverband zuzuweisen sind, widerspricht nicht der Kirchenordnung, der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung oder staatlichem Recht. Sie begründet keinen Anspruch der verbandsangehörigen Kirchengemeinde auf gesonderte Festsetzung und Zuteilung eines auf sie entfallenden Landeskirchensteueranteils.

**2.7. Das Ermessen im kirchlichen Bereich**

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 14. 1. 1966 RVG 1/63	II 16 S. 385	Schleswig-Holstein RO v. 6. 5. 1958 Art. 37	Es bleibt dahingestellt, ob der Begriff des Ermessens, wie er in der staatlichen Verwaltung geübt wird, im kirchlichen Bereich anwendbar ist. Das Landeskirchenamt hat mit seiner Entscheidung, die beiden Pfarrstellen in den Kirchengemeinden D. und F. dauernd zu verbinden, die Grenzen seiner gesetzlichen Befugnis nicht überschritten oder von ihr einen falschen Gebrauch gemacht.

## noch: 2.7. Das Ermessen im kirchlichen Bereich (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
2	U 28. 2. 1972 RVG 1/71	IV Sonder- druck S. 22	Hannover VELKD PFG §§ 36 Abs. 3, 50; hann. ErgG v. 2. 4. 1965 Art. 1 §§ 13, 33	Es bleibt dahingestellt, ob der Begriff des Ermessens, wie er in der staatlichen Verwaltung geübt wird, im kirchlichen Bereich anwendbar ist. Wenn das Landeskirchenamt für katechetische Lehrkräfte an allen staatlichen Schularten eine Entschädigung in gleicher Höhe festgesetzt hat, so hat es damit nicht ermessensmißbräuchlich gehandelt.
3	U 10. 3. 1976 RVG 2/75	V Sonder- druck S. 13	Schleswig-Holstein KG v. 17. 11. 1961 § 2	Die auf dem persönlichen Eindruck beruhende Überzeugung der Bischöfe, daß ein Bewerber für den Dienst des Pfarrers nicht geeignet erscheine, ist eine aus geistlicher Verantwortung getroffene Entscheidung und kann nicht kirchengerichtlich nachgeprüft werden. Die Zulassung zur Pfarrvikarsausbildung stellt eine Ausnahme gegenüber der üblichen Vorbildung zum Beruf des Pfarrers dar. Der entscheidenden Behörde muß auch deshalb ein entsprechend großer Ermessensspielraum eingeräumt werden.
4	U 20. 7. 1977 RVG 2/76	noch nicht veröffentlicht	Hannover Richtlinien des Landes- kirchenamtes für die Beurteilung der Lei- stungen in der 1. und 2. theologischen Prüfung v. Dezember 1965	Ist eine Prüfungsentscheidung einem bestimmten Gremium von Prüfern übertragen, so sollen nur diese urteilen. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
5	B 18. 12. 1978 RVG 2/78	noch nicht veröffentlicht	Hannover Konföd. ReHO v. 20. 11. 1973 § 66	Einer Entscheidung über die Auslegung des die Befreiung von dem Erfordernis der Bekenntniszugehörigkeit der Mitarbeiter regelnden § 3 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. 3. 1969 kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, wenn nur ein nicht erheblicher Unterschied zwischen der Auffassung des Landeskirchenamtes und der des Rechtshofes über den Umfang des Ermessens bei der Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes besteht.

## 2.8. Angelegenheiten von Kirche und Staat

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 28. 2. 1972 RVG 1/72	IV Sonder- druck S. 22	Hannover GG Art. 140; WRV Art. 137; Niedersächs. (Loccumer) Kirchen- vertrag v. 19. 3. 1955; hann. KV v. 11. 2. 1965 Art. 122; Gestellungs- vertrag v. 5./15. 7. 1967; VELKD PFG § 36	Es ist Aufgabe des Staates, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen zu gewährleisten. Ob die Erteilung dieses Unterrichts eine den Pfarrer verpflichtende besondere kirchliche Aufgabe ist, wird nicht entschieden.

noch: 2.8. **Angelegenheiten von Kirche und Staat (Fortsetzung)**

Ifd. Nr.	(U)rtell (B)eschluß vom	Rspr. Beil.	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
2	U 9. 8. 1976 RVG 4/75	V Sonder- druck, S. 16	Oldenburg Niedersächsischer (Loccumer) Kirchenvertrag v. 19. 3. 1955 Art. 11; KO v. 20. 2. 1950 Art. 17; KG betr. Bildung der Kirchengemeinden ... und Bildung des Gemeindeverbandes ... v. 28. 11. 1969; Zuweisungsgesetz v. 2. 6. 1972	Die Ausgliederung von Bereichen der kirchen- gemeindlichen Verwaltungs- und Finanztätigkeit und deren Übertragung auf einen Verband ist ohne staatliche Mitwirkung zulässig.